

Fortsetzung der Instruktion für die k. k. Hofagenten.

§. 30.

Wohl aber soll sich der Hofagent, bei Strafe, in Darlehungs-Kontrakte für junge Leute, die unter väterlicher Gewalt sind, gar nicht einmengen; aber auch in diejenigen Darlehungs-Kontrakte nicht, wo der Entlehnner, wer er immer sei, einen nach dem Verhältnisse der Zeiten unmäßigen, oder den Gesetzen zuwiderlaufenden Nachtheil hätte, unter was immer für einer Wendung dieser Nachtheil verstellet werden möge. Der dawider handelt, ist strafbar.

§. 31.

Jeder Hofagent muß seine Registratur in guter Ordnung halten, damit in denselben, für jedes Geschäft, alle dahin gehörigen Schriften, Urkunden, Korrespondenzen, Konzepte, u. s. w. beisammen wohl aufbehalten werden, und ist darüber ein genaues Repertorium zu führen. Auch muß sich der Hofagent zu allen Zeiten, über diese genaue Aufbewahrung, oder über die geschehene Erfolgslaffung an die Partei, zu rechtfertigen im Stande seyn.

§. 32.

Der Hofagent muß verschwiegen sein; er muß, was ihm von seiner Partheil anvertrauet worden, wohl bewahren, und nicht nur v. den Besprechungen mit seiner Partei keinen Mißbrauch machen, sondern auch die ihm übergebenen Urkunden, worüber er jedesmahl das Rezipisse auszustellen hat, protokolliren, und sorgfältig aufbehalten; sonst ist er über seine Nachlässigkeit verantwortlich.

§. 33.

Der Hofagent muß seiner Partei ganz getreu sein; er ist daher zu bestrafen, wenn er sich begeben ließe, ohne Vorwissen und Einwilligung derselben, dem Gegentheile Urkunden im Originale, Abschriften oder Auszüge mitzutheilen, selbigen die Einsicht davon zu gestatten, von ihm Verheißungen oder Geschenke anzunehmen, und demselben wider seine Partei mit Rath und That an die Hand zu geben. Vergebung dieser Art sind, nach dem Maße des daraus der Partei zugegangenen Schadens, strafbar.

§. 34.

Die Behutsamkeit, sich in kein böses Geschäft einzulassen, muß dem Hofagenten auch in jenen Angelegenheiten gegenwärtig sein, die er vor eine Behörde zu bringen hat; er muß aber nebst dem, noch aufmerksam sein, daß das Geschäft nicht vor eine Behörde gebracht werde, zu der es gar nicht gehört, und daß es vor eine höhere Behörde, oder vor den Thron nur dann gebracht werde, wenn die Hilfe schon bei der untern Behörden, der Ordnung nach, ange sucht, aber nicht erwirkt worden ist.

§. 35.

Will der Hofagent ein Geschäft vor eine Behörde bringen, so muß er sich über den dazu erhaltenen Auftrag ausweisen. In wichtigen Angelegenheiten, ist eine eigene Vollmacht beizulegen, es wäre denn der Hofagent schon als der allgemein erklärte Bestellte der Partei oder Gemeinde legitimirt. In unbedeutenden Geschäften können auch bloß Briefe zur Rechtfertigung des befolgten Auftrags dienen.

§. 36.

Ein gerechtes und billiges Geschäft soll der Hofagent, aus Nebenabsichten, als

§. 36. wegen geringer Bedeutung desselben, wegen des mindern Ansehens oder Bedeutens der Partei, die sich an ihn wendet, wegen des Ansehens oder der Macht des Gegentheils, u. d. gl., bei Verantwortung, nie hindanweisen, und von sich ableiten; dagegen soll er auch zu gleicher Zeit sich nicht mit mehreren Geschäften befassen, als er in guter Ordnung und gehöriger Zeit, leisten zu können billig hoffen kann.

§. 37.

Mußlich der Hofagent, zur Unterstützung seines Ansuchens, besonders in Fällen, wobei Jemand leiden könnte, auf Erzählung eines Faktums gründen, zur dessen Wahrheit, weil es ihm selbst nicht bekannt ist, er nicht bürgen kann, so soll er sich darüber von seiner Partei, unter ihrer Fertigung, den schriftlichen Aufsat ertheilen lassen; sonst bleibt er verantwortlich. Hätte er sich aber sodann begeben lassen, durch Zusätze oder Verschweigung, die Wahrheit zu verdröhen, so ist er strafbar.

§. 38.

Was immer der Hofagent vor eine Behörde bringt, soll nicht in der Form von Notizen oder Promemorien, sondern in Gestalt ordentlicher Witten oder Beschwerden überreicht werden.

§. 39.

Die von dem Hofagenten überreichte Schrift, sie sei gleich von ihm selbst verfaßt, oder auch nur unterschrieben, muß von aller Schmähung, so wie von Anspielungen u. frechen Ausfällen auf Befehl oder Vorgesetzte, rein sein; sonst unterliegt der Hofagent der Strafe, ohne daß ihm die Entschuldigung zu Statten komme, daß er diese Wittenschrift auf Andringen der Partei unterfertigt habe. Wenn er wirklich in dem Falle ist, der gerechten Vertheidigung willen, Jemanden, oder eine Behörde zu beschuldigen, so soll dieß nur mit Wahrheit, Gründlichkeit aber auch mit Anstand und der schuldigen Achtung geschehen. Eine Beschuldigung, der Wahrheit willen, soll dem Hofagenten nie zur Last geleet werden, und er sich daher auch hiervon durch persönliche Rücksichten nicht abhalten lassen.

§. 40.

Auch soll der Hofagent seine Schriften deutlich, bündig, und in dem eigens vorgeschriebenen Geschäftsstile abfassen, sie mit den nöthigen Befehlen belegen, und von dem, was in derselben Angelegenheit schon vorausgegangen ist, oder etwann bei einer oder der andern Behörde hattet, nichts verschweigen.

§. 41.

Der Hofagent hat keine Schrift nur an den bei der Behörde hierzu eigenes bestiminten Amtsorte zu überreichen; er soll sich aber bei Strafe hüten, daselbst dem Referenten nachzuforschen, oder auch nur zu versuchen, das Geschäft in dieses oder jenes Referenten Hände bringen, oder nicht bringen zu lassen. Darüber ist ihm bei besondern Verhältnissen, nur mit dem Präsidenten aufrichtig und wahr zu sprechen gestattet.

§. 42.

Das überreichte Geschäft soll der Hofagent weder schriftlich noch mündlich empfehlen, weder seine Empfehlung durch mittelbare oder unmittelbare Einwirkung, durch Verheißungen, angebotene oder überbrachte Geschenke, in was immer für ein Gestalt sie eingekleidet würden, unterstützen. Sollten dergleichen vermessene Schritte wirklich noch nicht in die Kategorie der Verbrechen einschlagen, so sollen sie doch unnachlässlich, und zwar jene, die angebotener, überbrachter oder auch nur verheltener Geschenke überwiesen sind, mit Kassazion bestraft werden.

§. 43.

Die Verrichtung eines Geschäftes kann nur bei dem Präsidenten mündlich.

oder bei der Stelle schriftlich geschehen. Hierzu aber ist der Hofagent, bei Verantwortung gegen seine Partei, verbunden, wenn die Erledigung über 6 Wochen zurückbliebe. Zu diesem Ende ist bei jeder Hofstelle eine eigene Amtsstube bestimmt, wo der Hofagent sich über dasjenige, was über das von ihm überreichte Geschäft entschieden worden, die Erkundigung in so weit, als es für die Wissenschaft seiner Partei gehört, einziehen, und selbige davon unterrichten kann. Dagegen haben sich die Hofagenten, bei Verantwortung, von aller Besuchung der Bureau, wie auch der Expeditions- und Registraturszimmer zu enthalten.

§. 44.

Die Hofagenten sollen sich bei Strafe hüten, Beamte aus subalternen Aemtern an sich zu ziehen, um sie entweder überhaupt über die Amtsgeschäfte auszuholen, oder auch in ihren Angelegenheiten die Rathschlüsse vor der Zeit, oder die besondere Meinungen, die darüber vorgekommen sind, auszuforschen.

§. 45.

Die Bescheide u. Rathschlüsse über ihre überreichten Schriften, haben sie in dem Taxam so weit nicht an sie eine unmittelbare Zustellung geschieht, zu erhalten. Dort sollen sie in der Zeit die Taxe entrichten, damit die Expeditionen, die an eine Behörde ablaufen, nicht mit der Taxnote abzulaufen haben. In dem Taxamte wird für jeden Hofagenten ein eigener Schrank, wohin alle ihn treffenden Expeditionen zu hinterlegen sind, bestehen.

§. 46.

Die Hofagenten sollen sich bei Verantwortung hüten, bereits geschlossene Geschäfte wieder aufzuwärmen. (Der Beschluß folgt.)

---

Den 28. Jän. 1799. werden bei der Religionsfondsherrschaft Landstrafz früh unter denen gewöhnlichen Amtsstunden, von 9 bis 12 Uhr 147. Mshen Weizen, 20 Mshen Bierz, und 460. Mshen Haber durch öffentliche Versteigerung von 10. zu 10. Mshen, oder auch im ganzen an die Meistbiethenden hindanngegeben werden.

---

### Verlautbarung.

Bei der k. k. Studienfondsherrschaft Pleterjach werden den 21. Jänner d. J. frühe zwischen den gewöhnlichen Amtsstunden 58 1/2 Msh. Weiz gegen sogleiche baare Bezahlung von 10 zu 10 Mshen, oder auch im ganzen mittels öffentlicher Versteigerung hindanngegeben werden.

---

### K u n d m a c h u n g.

Es ist ein von Barthol. Schmutz gewestener Pfarrer zu Haus gestifteten Stipendiums Platz mit jährl. 138 fl. 14 1/4 fr. erledigt, worzu dürftige, in Studien und Sitten ausgezeichnete hier zu Graz studirende Jünglinge, vorzüglich Verwandte des Stifters, dem zu Wippach geborene berufen sind; welche also hierum zu werben gedanken, haben sich mit ihren gemäß der Kurrrerde vom 5. März 1794. beurkundeten Besuchen längstens inner 6. Wochen an diese Landesstelle zu wenden.

Graz den 19. Dez. 1798.

## N a c h r i c h t.

Es befinden sich dormalen folgende hierländige Stipendien erledigt:

- 1.) Ein Preschersches jährl. 62 fl. 57 kr. für die Befreundschaft, Fürst Erzbischöfl. Patronats.
  - 2.) Zwei Schellenburgische a jährl. 80 fl. für die Befreundschaft, Ständischen Patronats.
  - 3.) Ein Schifferisches für die Befreundschaft, in deren Abgang von Krainburg mit 46 fl. Fürst Erzbischöfl. Patronats.
  - 4.) Ein Thallerisches jährl. 52 fl. für die Befreundschaft, unter dem Patronat der ältesten Befreundten.
  - 5.) Drei Plankellische jährl. 20 fl. für Bürgersöhne zu Stein, in deren Abgang von Laibach, jedoch nur auf 5. Jahre, Landesfürstl. Patronats.
  - 6.) Ein Tomasisches, oder Kumpferisches jährl. 40 fl. für die Befreundschaft, unter dem Patronat der nächsten Befreundten.
  - 7.) Ein Slugaisches jährl. 11 fl. 30 kr. für Befreundte in deren Abgang aus Jauchen in der Herrschaft Bischoflack, oder doch Krainer, unter dem Präsentationsrecht der Kirchenprobfste.
  - 8.) Zwei Unterrichtsgelder Stipendien jährl. 30 fl. für Normal- oder auch andere Schüler, unter Landesfürstlicher Verleihung.
- Diese Erledigungen werden daher zu dem Ende anmit bekannt gemacht, damit die um ein oder das andere werden wollende Schüler ihre an die Patronen gerichtete gehörig instruirte Bittschriften einer 6 Wochen a dato bei dem Studentenseß einzureichen wissen mögen.

Laibach, am 2. Jänner 1799.

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 9. Jän. 1799.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weiz ein halber Wiener Megen = = =	1	51	1	93	1	37
Kukuruz = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Korn = = = = Detto = = = =	1	21	1	18	1	16
Gersten = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Hirsch = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Haiden = = = = Detto = = = =	1	16	—	—	—	—
Haber = = = = Detto = = = =	1	8	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 10. Jän. 1799.

Anton Pauesch, Raitoffizier.